

Stress vermeiden bei Versammlungen

Versammlungen (auch die „Corona- Spaziergänge“) genießen FREIHEIT, es gehören aber auch PFLICHTEN dazu.

Die Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein informiert im Folgenden zu beiden Aspekten.

Grundsätzlich möchten wir vorab aber deutlich machen: Die Grundrechte auf Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit sind ein hohes und wichtiges Gut in unserer Demokratie.

Dafür stehen auch wir als Polizei - wir sind versammlungsfreundlich. Unser Ziel ist es nicht, Versammlungen zu verbieten, sondern diese zu schützen. Das machen wir, ganz gleich welche Meinung dort vertreten wird (Ausnahme: es werden vom Inhalt her Straftatbestände verwirklicht).

„Spaziergänge“, die über Absprachen organisiert sind und letztlich zum Ziel haben, gegenüber Dritten auf eine Meinung aufmerksam zu machen, sind Versammlungen. Damit genießen sie genau diese Grundrechte.

Um Versammlungen schützen zu können, müssen aber auch Regeln beachtet werden. Darüber hinaus sind auch die Rechte der Mitmenschen zu beachten. Die Regelungen ergeben sich im Einzelnen aus dem Versammlungsgesetz.

So sind Veranstalter öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel dazu verpflichtet, diese spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe bei der Versammlungsbehörde anzumelden.

Das gilt auch für Schweigemärsche oder sogenannte Spaziergänge, wenn die Teilnehmenden damit eine kollektive Meinung kundtun wollen.

Die Verabredungen und der Austausch der Teilnehmer über Messengerdienste belegen, dass dies genau das Ziel der sogenannten Spaziergänge ist.

Nochmals: Die Anmeldepflicht ist keine Schikane, sondern dient der Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger: Die Behörde kann sich so auf die Versammlung vorbereiten und Absprachen mit den Veranstaltenden treffen, damit gemeinsam für eine sichere Durchführung der Versammlung gesorgt werden kann. Es geht nicht um ein Verbot der Versammlung.

Das Versammlungsgesetz regelt aber auch eindeutig:

Die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel ohne vorherige Anmeldung stellt für den Veranstalter oder Leiter eine Straftat dar.

Die Polizei ist gesetzlich verpflichtet, Straftaten zu verfolgen. Also auch die einer nicht angemeldeten Versammlung. Der Veranstalter oder der Leiter der Versammlung ist dann als Beschuldigter in dem Strafverfahren anzusehen, Teilnehmer als Zeugen.

Wir werden daher bei nicht angemeldeten Versammlungen eine Strafanzeige fertigen und Ermittlungen zur Feststellung von Veranstalter/Leiter oder Zeugen durchführen, zum Beispiel in Form von Personalienfeststellungen oder Fertigen von Fotoaufnahmen von Teilnehmern.

In letzter Konsequenz können bzw. müssen wir Versammlungen verbieten oder auflösen. Diese Ermächtigung ergibt sich aus § 15 Abs. 1 des VersG. Demnach ist ein Verbot oder eine Auflösung möglich, wenn zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt erkennbare Umstände die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Es ist das letzte Mittel, das wir anwenden würden und ist niemals von Beginn an unser Ziel.

Gerade vor diesem Hintergrund bitten wir darum, Versammlungen anzumelden, um etwaige Probleme bereits im Vorfeld in Kooperation abstimmen zu können.

Bitte melden Sie hier Ihre Versammlung an:

**Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein
ZA 11
Weidenauer Straße 231
57076 Siegen
Tel.: 0271-7099-0**